

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **Zahlungskonditionen**

Ab Rechnungsdatum innerhalb 10 Tage 2 % Skonto oder  
30 Tage netto Kassa.

Nach Arbeitsbeginn und Materialanlieferung kann eine monatliche  
Teilrechnung gelegt werden.

### **Preisbasis**

Die Preisbasis gilt laut Frist des Angebotes. Sollten gesetzliche Lohn- und allfällige  
Materialerhöhungen eintreten, so müssten die oben genannten Preise aliquot geändert werden.

### **Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Naturmaß gemäß der Ö-Norm B 2221,  
B 2219, B2210. Bei Regiearbeiten und zusätzlich beauftragten Leistungen werden diese  
nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Zusätzlich anfallende Fahrtkosten werden gesondert verrechnet.

### **Gewerkabnahme, Gewährleistung, Schadenersatz**

Die Gewerkabnahme wird unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten mit der  
Bestätigung des Arbeitsscheines einvernehmlich vereinbart, wenn nicht schriftlich  
eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Allfällige Reklamationen sind im Sinne der Ö-Norm B 2110 unverzüglich schriftlich  
unter genauer Bezeichnung der Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Ausmaß bekannt  
zu geben. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gelten die Bestimmungen des ABGB.

### **Allgemeines**

Bei einer schriftlichen Auftragserteilung, die nicht die allgemeinen Geschäftsbedingungen  
der Kmentt GmbH & Co KG beinhaltet, wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die  
allgemeinen Geschäftsverbindungen der Kmentt GmbH & Co KG zwischen Auftraggeber  
und Auftragnehmer als verbindlich vereinbart gelten.

Wenn im Angebot für einen beauftragten Artikel oder einer Montage kein Festpreis vereinbart  
wurde, so wird Material hierfür gesondert verrechnet. Dies gilt besonders für Reparaturen oder  
bei Zusatzaufträgen bei bestehenden Bauverträgen von Dachsanierungen. Die Montagezeit  
wird ab Werkstätte bis Werkstätte gerechnet, zuzüglich einer Fahrtkosten- pauschale.

Der Arbeitsaufwand bei Regiearbeiten für das Ablegen von Bauschutt, Altmetall oder  
Restmüll am Lagerplatz wird nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet.

### **Lieferbedingungen/Termine**

Schlechtwettertage werden zum vereinbarten Liefertermin hinzugerechnet. Weiters wird  
ein Liefer- und Montageverzug von vier Wochen vom Auftraggeber als Toleranz gewertet.

### **Termine**

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wird  
diese Verzögerung nicht durch Umstände, die in der Sphäre der Kmentt GmbH & Co KG  
liegen, bewirkt, gelten vereinbarte Leistungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung  
entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausge-  
schoben. Die durch solche Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber  
zu tragen.

### **Ö-Normen**

Es gelten die Ö-Normen B 2110, B 2209, B 2219, B 2220 und B 2221 in der jeweils  
geltenden Fassung, sowie die Fachrichtlinien für Angebot, Ausführung und Abrechnung  
als ausdrücklich vereinbart.



### **Umdeckerarbeiten**

Bei Umdeckerarbeiten verpflichtet sich die Auftragnehmerin zu besonderer Vorsicht. Dennoch sind Feuchtigkeitsschäden bedingt durch höhere Gewalt bei Unwettern, Gewittern und dergleichen am Gebäude und an der Einrichtung möglich, für die die Auftragnehmerin nicht haftet. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, für Schäden dieser Art, eine gesonderte Versicherung abzuschließen.

### **Restmaterial / Paletten**

Restmaterial und Paletten nach erfolgten Eindeckerarbeiten sind Eigentum der Auftragnehmerin und vom Auftraggeber bis zur Abholung zu verwahren.

### **Materialrücknahme**

Restmaterial aus reinen Lieferaufträgen wird nur in Ausnahmefällen und nach gesonderter Vereinbarung und Überprüfung zurückgenommen. Die Kosten für den Rücktransport, Prüfung und Manipulation, sowie das Fahrtrisiko berücksichtigt die Auftragnehmerin durch einen Abzug von 10 % vom Neuwert.

### **Mithilfe durch Auftraggeber**

Tatsächlich geleistete Mithilfe des Auftraggebers führt nur dann zu einer Minderung des Werklohns, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sie erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, vor Beginn unserer Arbeiten die von sämtlichen bauseitigen Helfern unterfertigte Enthftungserklärung dem Baustellenleiter der Auftragnehmerin im Büro der Geschäftsleitung zu übergeben.

### **Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Auftragnehmerin.